

Schutzkonzept für das Freibad Burgdorf zur Wiedereröffnung nach der „Corona-Schliessungszeit“

Das Schutzkonzept ist gültig ab dem 08.06.2020

Inhalt

1	Präambel	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Situation in den Hallen- und Freibädern	2
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	2
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	3
3	Risikobeurteilung und Triage.....	4
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung.....	4
3.2	Krankheitssymptome.....	4
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	4
5	Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder	4
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	4
5.2	Umkleide/Duschen/Toiletten.....	5
5.3	Reinigung und Hygiene.....	5
5.4	Verpflegung	6
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur.....	6
5.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern.....	6
6	Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	7
6.1	Öffentliches Schwimmen.....	7
6.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport).....	7
7	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	7
8	Kommunikation dieses Schutzkonzepts.....	8
9	Fazit	8

1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprachigen Raum gibt es die Association des Piscines Romandes et Tessinoises APRT.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Diesem Schutzkonzept wurde von der ASSA D-CH einstimmig zugestimmt.

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Freibadsaison steht vor der Tür und der Drang nach Badi-Besuchen steigt, deshalb engagiert sich der VHF, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Nebst der bevorstehenden Freibadsaison stehen aber die Hallenbäder auch den Schulen für den Schulschwimmunterricht (Schulunterricht beginnt am 11. Mai 2020), den Schwimmschulen für Kurse, den Vereinen für Trainings und der Allgemeinheit für das Ausüben von sehr gesundheitsfördernden Bewegungsformen, wie Schwimmen und Wassergymnastik zu Verfügung. Im Weiteren werden die Schwimmbäder auch dringendst für Ausbildungen benötigt, da jedes Jahr vor dem Sommersaisonbeginn diverse neue Badmeisterinnen und Badmeister ausgebildet werden müssen, die dann bei den ersten Eintrittten bereits mit der notwendigen Sicherheit die Badaufsicht gewährleisten müssen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den VHF höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 2.0 vom 27.5.2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.5.2020, welche ab dem 30.05.2020 sowie ab dem 06.06.2020 in Kraft treten. Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), VHF-Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder nach Wiedereröffnung nach der „Corona-Zeit“ V3.1 (2020.05.30) Seite 4 dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche:** 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.

- **Social-Distancing innerhalb der Sportfläche:**
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 2 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 2 m Mindestabstand nach wie vor.
 - Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person; es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden.
- Maximale Gruppengrösse ausserhalb der Sportfläche (gemäss BAG): Ab dem 30.05.2020 gilt: 30 Personen im öffentlichen Raum.
- Maximale Gruppengrösse innerhalb der Sportfläche (gemäss BASPO): Ab dem 06.06.2020 gilt: Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF soll die geordnete Wiederinbetriebnahme der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt nicht für Hallen- und Freibäder von Städten und Gemeinden, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Bade- wie auch für Sauna- und Wellnessanlagen, da solche vielerorts mit einem Hallenbad verknüpft sind.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche. Die meisten Bäder haben nur eine kontrollierte Eingangssituation, nicht aber eine kontrollierte Ausgangssituation, da sie für den Verbleib im Bad keine zeitliche Beschränkung haben. Somit muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit einem geeigneten technischen Zählmechanismus erfolgen.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss SocialDistancing-Regel des BAG: 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb einem Becken ist:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 2 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 2 m Mindestabstand nach wie vor.
 - Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person; es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden. Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Freibad 1'000 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 20'000 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 2'100 Personen im Freibad sein.

Situation Freibad Burgdorf

Folgende Flächen stehen im Freibad Burgdorf zur Verfügung

Liegefläche: 4850m²

Wasserfläche: 1700m²

Der Zugang wird über das Hauptdrehkreuz geregelt. Die maximale Besucherzahl beträgt 650 Personen.

- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Distanzregel von 2 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Die Betreiber haben die Möglichkeit, an stark frequentierten Tagen die Aufenthaltsdauer auf 3 Stunden zu beschränken.
- Die maximalen Gruppengrößen auf der Rasenfläche entspricht den Vorgaben des BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreibende jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten können.

5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden.
- Sollten die Garderoben bereits zu Beginn oder in einer späteren Phase geöffnet werden, sollen in den Sammelumkleidekabinen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Diese werden im Rahmen des Gastrokonzeptes berücksichtigt.
- Die Bäder können im Rahmen ihrer Möglichkeiten Take Away Angebote anbieten und die Gäste können das Essen auf der Liegewiese konsumieren.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss. Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchung-, resp. Ticketkaufsystem.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Bei Schwimmerbecken kann die Sicherheits-Situation zusätzlich gesteigert werden, in dem pro Bahn nur in einer Richtung geschwommen wird. Konkret bedeutet dies, dass die in Bädern typische Kreisbahn nicht in einer Bahn stattfindet, sondern auf zwei Bahnen ausgeweitet wird. An den Bahn-Enden sollen, sofern möglich, die Schwimmleinen etwas angehoben werden, damit auch die reinen Brustschwimmer die Bahn wechseln können. Wenn dies in dieser Art nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit Doppelbahnen zu schaffen, um ein nahes Kreuzen zu verhindern.
- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.
- Vergnügungsutensilien werden vom Badbetreiber keine zur Verfügung gestellt.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:** Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:** Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:** Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:** Aufgrund der hohen Besucherzahl wird auf die Erfassung der Besucherinnen und Besucher verzichtet. Die Abobesitzer werden über ihren Zutrittsbadge erfasst.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:** Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:** Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:** Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:** Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist auf der Website der Hallenbad AG Burgdorf sowie der Stadt Burgdorf verfügbar. Die wichtigsten Verhaltensregeln werden mit dem Abokauf an die Besitzerinnen und Besitzer abgegeben.

9 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist die Hallenbad AG überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Auf die ursprünglich erwähnte Checkliste wird verzichtet. Für die in diesem Konzept formulierten Hygiene-Punkte ist dieses Konzept ausreichend und für die technischen und betrieblichen Massnahmen verweisen wir auf die Schreiben der Kantonalen Labore, welche Merkblätter für Badebetriebe für die Wiederaufnahme des Betriebes nach der vorübergehenden Schliessung wegen COVID-19 herausgegeben haben.